



SKM

Schwarzwald-Baar

SKM-Kath. Verein für soziale Dienste
Schwarzwald-Baar e.V.

Was ist eine Betreuung:

Eine Rechtliche Betreuung, auch gesetzliche Betreuung genannt, ist die gesetzliche Vertretung eines volljährigen Menschen, der selbst nicht mehr ausreichend in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln. Wann ist eine Betreuung erforderlich?

Die Erforderlichkeit einer Betreuung ist gesetzlich geregelt in § 1896 I BGB. Erste Voraussetzung ist, dass es sich um eine volljährige Person handelt, da ansonsten das Sorgerecht der Eltern gelten würde. Weiter führt das Gesetz dann aus, dass es erforderlich ist, dass die Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Wer kann eine Betreuung anregen?

Das Betreuungsgericht prüft entweder auf Antrag des Betroffenen selbst oder von Amts wegen bei Anregung durch Dritte, seien es Angehörige, Nachbarn, aber auch Heime, Sozialdienste oder Behörden.

Antrag oder Anregung einer Betreuung können frei formuliert werden. Wir haben aber auf unserer Homepage ein Formular für Sie zum Ausdruck zur Verfügung gestellt.

Wo muss ich den Antrag abgeben?

Der Antrag muss je nach gerichtlicher Zuständigkeit beim Betreuungsgericht am Amtsgericht Villingen oder Donaueschingen, oder beim Notariat in VS-Schwenningen abgegeben werden. Sollten Sie den Antrag dennoch bei der verkehrten Stelle eingeworfen haben, wird dies von der Justiz an das zuständige Gericht/Notariat weitergeleitet.

Wer wird Betreuer?

Der Betroffene selbst hat immer die Möglichkeit, eine Person seines Vertrauens zum Betreuer vorzuschlagen. Wird niemand vorgeschlagen, bittet das Gericht die Betreuungsbehörde hier beim Landratsamt für den Schwarzwald-Baar-Kreis, um einen Vorschlag einer geeigneten Person. Dies kann bei einer sehr aufwändigen Betreuung mit hohem Regelungsbedarf ein Berufsbetreuer sein, aber auch ein ehrenamtlicher Betreuer des SKM Schwarzwald-Baar.

Wenn für mich ein Betreuer bestellt würde, bin ich dann entmündigt?

Nein. Mit Änderung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 wurde die Entmündigung abgeschafft. Die Erklärungen des Betreuten bleiben auch bei einer angeordneten rechtlichen Betreuung weiter rechtswirksam.

Nur in seltenen Ausnahmefällen wird ein sogenannter „Einwilligungsvorbehalt“ ausgesprochen, wenn nur so eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten abgewendet werden kann. Z.B. bei Betreuten, die sich aufgrund ihrer Krankheit in den finanziellen Ruin bringen würden.

Für welche Lebensbereiche kann eine Betreuung eingerichtet werden?

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung/Wohnungsangelegenheiten
- Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Postvollmacht
- Ämter und Behörden

Kann der Betreuer machen was er will?

Nein. „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.“ (§ 1901 II BGB) Er hat auch den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit es dessen Wohl entspricht. Es gilt in jedem Fall die sogenannte „Besprechungspflicht“, d.h. alle Angelegenheiten sind vom Betreuer mit dem Betreuten zu besprechen.

Bei einigen sehr weitreichenden Entscheidungen muss der Betreuer sogar zuvor die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Im Bereich der Vermögenssorge z.B. die Anlage von Geldern oder deren Auflösung, Grundstücksgeschäfte, Erbverzichte. Im Bereich der Personensorge und Gesundheitsvorsorge muss der Betreuer die vorherige Genehmigung einholen bei z.B. riskanten Heilbehandlungen oder Unterbringungen oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen, bei der Kündigung der Wohnung.